OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000748/6/DM

Datum:
Linz, 4. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 07.11.2024, GZ: BHGM/923070133344/23, wegen Übertretung des Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz (Oö. HKG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 70 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 07.11.2024 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) bestraft, weil er zumindest im Zeitraum vom 02.10.2023 bis zum 22.11.2023 in C-Straße, im sogenannten „D" Personen mit Atemwegsbeschwerden den Zugang und das Verweilen im Klimastollen, welches bei Vorhandensein eines speziellen Klimas eine Anwendungsform der Speläotherapie darstelle, ermöglicht habe. Er habe somit eine Kuranstalt iSd § 11 Oö. HKG ohne Vorliegen der erforderlichen Bewilligung betrieben. Obwohl gemäß § 11 Abs. 1 Oö. HKG der Betrieb einer Kuranstalt der Bewilligung der Behörde bedürfe, sei diese vom Bf ohne Vorliegen einer Bewilligung betrieben worden. Er habe dadurch § 20 Abs. 1 iVm § 11 Abs. 1 Oö. HKG verletzt, weshalb über ihn gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 Oö. HKG eine Geldstrafe iHv 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 2 Stunden) verhängt wurde.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, es liege keine Kuranstalt iSd Oö. HKG vor, da im Tatzeitpunkt ein nach § 2 Abs. 1 Oö. HKG bescheidmäßig anerkanntes Heilvorkommen nicht vorlag. Es fehle daher schon definitionsgemäß am Vorliegen einer Kuranstalt iSd Oö. HKG. Weiters knüpfe § 11 Abs. 1 Satz 1 Oö. HKG die Bewilligungspflicht an den „Betrieb" einer Kuranstalt. Der Begriff „Betrieb" setze aber ein gewisses Maß einer Organisation voraus, die auf die Anbahnung und Ausübung des Kurbetriebes gerichtet sei. Davon könne im konkreten Fall jedoch keine Rede sei. Das bloße Betreten und Verweilen einzelner weniger Personen im Klimastollen nach privater Vereinbarung stelle kein „Betreiben" einer Kuranstalt iSd § 11 Oö. HKG dar.

3. Am 13.03.2025 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an deren Anschluss die Entscheidung über die Beschwerde verkündet wurde.

4. Mit Eingabe vom 03.04.2025 stellte der Bf einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. In der Zeit vom 02.10.2023 bis zum 22.11.2023 gewährte der Bf als Eigentümer des „D" in C-Straße, Personen mit Atemwegsbeschwerden den Zugang und das Verweilen im Klimastollen für jeweils etwa eine Stunde.

2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 09.04.2024, GZ: BHGMSanR-2019-456164/10_LÜF, wurde dem Antrag des Bf vom 02.10.2023 auf Anerkennung des im D situierten natürlichen sonstigen Heilvorkommens unter Vorschreibung von Auflagen stattgegeben und das Klima im D als Heilvorkommen gemäß § 2 und 5 Abs. 3 Oö. HKG anerkannt.

III. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt. Dass der Bf Personen mit Atemwegsbeschwerden den Zugang und das Verweilen im Klimastollen für jeweils etwa eine Stunde gewährte, ergibt sich aus seinem eigenen Vorbringen im Behördenverfahren (Stellungnahme des Bf vom 05.03.2024).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 3 Oö. HKG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine Kuranstalt ohne Bewilligung betreibt (§ 11 Abs. 1).

Gemäß § 11 Abs. 1 leg. cit. bedarf der Betrieb einer Kuranstalt einer Bewilligung der Behörde.

Unter Kuranstalten im Sinne des Oö. HKG werden gemäß § 1 Abs. 7 Einrichtungen verstanden, die der [...] ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten dienen, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen (oder dessen Produkten) ergeben.

Gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. werden unter natürlichen Heilvorkommen im Sinne dieses Gesetzes – im Folgenden kurz Heilvorkommen genannt – ortsgebundene, natürliche Vorkommen, die auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, ferner natürliche Faktoren ortsbedingter Art, die gleichfalls eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, verstanden.

2.1. Heilvorkommen liegen gemäß § 1 Abs. 1 leg.cit. also schon dann vor, wenn die in Abs. 1 normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Einen Anerkennungsbescheid gemäß § 2 Oö. HKG bedarf es entgegen der Ansicht des Bf für die Qualifikation eines Heilvorkommens gemäß § 1 Abs. 1 leg.cit. nicht. Im konkreten Fall steht mit der fachlichen Stellungnahme der Amtsärztin der Abteilung Gesundheit beim Amt der Oö. Landesregierung vom 24.10.2023 fest,

dass im gegenständlichen „D" des Bf ein Heilvorkommen iSd § 1 Abs. 1 Oö. HKG vorliegt. Daraus ergibt sich, dass auch bereits im Tatzeitraum (02.10.2023 – 22.11.2023) ein Heilvorkommen vorgelegen ist.

2.2. Werden nun - wie im gegenständlichen Fall – Personen mit Atemwegserkrankungen nach privater Vereinbarung in den Stollen hineingelassen, die dort etwa eine Stunde verweilen bevor sie den Stollen wieder verlassen, so liegt eine Kuranstalt iSd § 1 Abs. 7 Oö. HKG vor, weil der Stollen damit eine Einrichtung ist, die der ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten dient, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen ergibt.

Da der Bf den Stollen nicht nur für den Eigenbedarf verwendet, sondern auch Dritte in der oben beschriebenen Weise in den Stollen lässt, handelt es sich um den Betrieb einer Kuranstalt iSd § 11 Abs. 1 Oö. HKG, der eine Bewilligung der Behörde erfordert. Ein „gewisses Maß einer Organisation, die auf die Anbahnung und Ausübung des Kurbetriebs gerichtet ist" sowie ein „planmäßiges Tätigwerden" des Bf ist entgegen der Ansicht des Bf für das Vorliegen des „Betreibens" einer Kuranstalt im Sinn dieser Bestimmung nicht erforderlich. Eine Bewilligung iSd § 11 Abs. 1 Oö. HKG liegt nicht vor.

Somit hat der Bf jedoch den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 1 Z 3 erste Alternative (§ 11 Abs. 1) Oö. HKG erfüllt.

3. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Bf hat eine Kuranstalt betrieben, obwohl er nicht im Besitz einer entsprechenden Bewilligung gemäß § 11 Abs. 1 Oö. HKG ist. Es sind für das erkennende Gericht keine Umstände erkennbar, die ein mangelndes Verschulden begründen könnten. Es ist daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

4. Die Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 iVm Abs. 2 Oö. HKG sieht für die konkrete Übertretung einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro vor, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen (§ 16 Abs. 2 VStG).

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde mangels Angaben des Beschwerdeführers von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen.

Strafmildernd hat die Behörde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet. Straferschwerende Gründe lagen hinsichtlich des Beschwerdeführers nicht vor und sind auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nicht hervorgetreten.

Mit der übertretenen Norm soll das Rechtsgut der Gesundheit von Menschen geschützt werden. Immerhin kann etwa durch die im behördlichen Ermittlungsverfahren angeführten Kontraindikationen, aber auch etwa durch Missachtung von Sicherheitsvorschriften gesundheitlicher Schaden entstehen (siehe § 11 Abs. 2 Z 1 bis 9 Oö. HKG). Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts ist damit als hoch zu bewerten. Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 350 Euro erscheint tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um dem Bf die Bedeutung der Einholung entsprechender Bewilligungen vor Augen zu führen, um einen gesundheitlichen Schaden von Menschen hintanzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention ist die Strafzumessung erforderlich.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Vielmehr konnte sich das Verwaltungsgericht auf den klaren und eindeutigen Wortlaut des anzuwendenden Gesetzes stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter